

**Erstattung der G-8-bedingten
Lehrpersonalmehrkosten nach dem
Konnexitätsprinzip;
hier: Widerspruchseinlegung Haushaltsjahr 2015**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 5779

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 01.06.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Durch die Einführung des achtjährigen Gymnasiums (G 8) und die damit verbundene Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsstunden entstehen der Landeshauptstadt München Lehrpersonalmehrkosten. Diese hat der Freistaat nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) grundsätzlich zu erstatten. Aus diesem Grunde bereitet der Freistaat seit längerem eine Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vor. Im Vorgriff auf diese Änderung hat die Regierung von Schwaben in insgesamt 16 Lehrpersonalzuschuss-Bescheiden vom 29.10.2015 (Gz.: Z3-3-5421.2/4) für kommunale Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2015 vorläufig keine Konnexitätszahlungen mehr festgesetzt. Dem liegt die Auffassung des Freistaats zugrunde, dass es nach Auslaufen des neunjährigen Gymnasiums (G 9) durch das G 8 keine dauerhafte Lehrpersonalkostenmehrung gibt.

Nach Ansicht des Referats für Bildung und Sport führt die vom Freistaat geplante Regelung, der zufolge nach Auslaufen des G 9 keine Konnexitätsersatzung mehr vorgesehen ist, nicht zu einer Erstattung in verfassungsgemäßer Höhe, weil sich auch nach Auslaufen des G 9 bei einem Vergleich der Unterrichtsstunden eines Zuges G 9 mit den Unterrichtsstunden eines Zuges G 8 noch eine Mehrung ergibt. Nach vorläufigen, groben Schätzungen belaufen sich die der Stadt sonach auch im Schuljahr 2014/2015 (Haushaltsjahr 2015) G-8-bedingt entstandenen Lehrpersonalmehrkosten auf ca. 2,77 Mio. Euro. Bei der Bestimmung des Erstattungsdefizits müssten grundsätzlich diejenigen regulären Lehrpersonalkostenzuschüsse gegengerechnet werden, die auf den G-8-bedingten Mehraufwand an Unterrichtsstunden entfallen. Eine solche Gegenrechnung ist aber zumindest derzeit nicht möglich, weil die Zuschussbescheide der Regierung von Schwaben naturgemäß nicht solche Zuschüsse gesondert ausweisen, die auf einen – nach Auffassung des Freistaats gar nicht bestehenden – G-8-bedingten Mehraufwand an Unterrichtsstunden entfallen. Es war nicht zu ermitteln, ob der nach städtischer Auffassung bestehende, G-8-bedingte Mehraufwand an Unterrichtsstunden überhaupt in die Berechnungsgrundlagen der regulären Lehrpersonalzuschüsse eingeflossen ist. Für

die Bestimmung des Gegenstandswerts eines etwaigen Widerspruchsverfahrens ist daher höchstvorsorglich auf die gesamten, im Schuljahr 2014/2015 (Haushaltsjahr 2015) G-8-bedingt entstandenen Lehrpersonalmehrkosten von insgesamt ca. 2,77 Mio abzustellen. Der Gegenstandswert liegt damit deutlich über 500.000,00 Euro, so dass die Vollversammlung des Stadtrats über die Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen entscheidet, § 4 Ziffer 19 GeschO.

Auch wenn die mit dem Zuschussbescheid erfolgte Ablehnung von Konnexitätszahlungen lediglich vorläufig ist, so ist doch aus Sicht des Referats für Bildung und Sport insoweit höchstvorsorglich Widerspruch einzulegen, um sich nicht die Geltendmachung weitergehender Ansprüche für die Zukunft abzuschneiden. Die Bescheide der Regierung von Schwaben enthalten keine Rechtsbehelfsbelehrung, so dass für die Einlegung des Widerspruchs die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO gilt. Eine dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters nach § 25 Abs. 1 GeschO war deswegen für die Widerspruchseinlegung nicht nötig.

Ein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses besteht nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin für die Gymnasien, Frau Stadträtin Krieger, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gegen die 16 Lehrpersonalzuschuss-Bescheide der Regierung von Schwaben für kommunale Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien zur Erlangung der Hochschulreife für das Haushaltsjahr 2015 vom 29.10.2015 (Gz.: Z3-3-5421.2/4) insoweit Widerspruch einzulegen, als dort keine weitergehenden konnexitätsbedingten Zahlungen festgesetzt sind.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - Recht

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS-V**
An RBS-A
An RBS-F 2
An RBS-GL2
An ...
z. K.

Am